

120

**Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Beschluß des Ministerrates**  
16 / 1. 20 / 90  
vom 1. März 1990

**Betrifft:** Beschluß über die Änderung eines Beschlusses

Die Ziffer 1 b des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 10. März 1974 (02-90/1.22/74) und Ziffer II/5, Satz 1 der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 12. September 1974 (02-112/11.5/74) werden aufgehoben.

gez. H. Hedrow

Verteilt:

- Mitglieder des Ministerrates
- Oberbürgermeister von Berlin
- Vorsitzende der Räte der Bezirke
- Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

Für die Richtigkeit:

*lie*  
Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten; die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

*Besitz über die*

*offen*

Antrag auf Änderung eines Beschlusses

*Präzisierung des*

Die Ziffer 1 b des Beschlusses des Ministerrates vom 18. März 1974 (02-90/I.22/74) und Ziffer II/5. Satz 1 der Anlage zum Beschluß des <sup>*Präzisierung des*</sup> Ministerrates vom 12. September 1974 (02-112/II.5/74) werden aufgehoben.

*Schluß:*

*H. Loh - m. B.  
O. B. Stein  
von. R. d. B.  
Antif. - Komitee  
m. B.*

*[Handwritten signature]*

Begründung:

Gegenwärtig mehren sich die Anträge auf Rehabilitierung, Wiederanerkennung bzw. Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes.

Die bei gesellschaftlichen Organisationen und beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer vorliegenden Eingaben und Anträge beinhalten zum überwiegenden Teil berechnigte Forderungen der Bürger.

Im Zusammenhang mit einem Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 30. Januar 1974 über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer wurde "die Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes" vom 10. Februar 1950 (GBI. 5. 92) per 31. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt (02-90/I.22/74 sowie 02-112/II.5/74). Damit wurde den zuständigen Organen die rechtliche Grundlage für die Prüfung neuer Anträge und die Korrektur bereits getroffener Entscheidungen entzogen.

Es erfolgte die Ausgrenzung ganzer Gruppen von Verfolgten des Naziregimes - Homosexueller, Bibelforscher, Wehrmachtsverurteilte und anderer aus antifaschistischer Gesinnung Verfolgter.

Einem Antrag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR, diese Beschlußpunkte aufzuheben, sollte gefolgt werden, damit die vorliegenden und noch eingehenden Anträge geprüft und gegebenenfalls anerkannt werden können.

*H. Loh*

Antrag auf Änderung eines Beschlusses

Die Ziffer 1 b des Beschlusses des Ministerrates vom 18. März 1974 (02-90/I.22/74) und Ziffer II/5. Satz 1 der Anlage zum Beschluß des Ministerrates vom 12. September 1974 (02-112/II.5/74) werden aufgehoben.

Begründung:

Gegenwärtig mahnen sich die Anträge auf Rehabilitierung, Wiederanerkennung bzw. Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes.

Die bei gesellschaftlichen Organisationen und beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer vorliegenden Eingaben und Anträge beinhalten zum überwiegenden Teil berechnigte Forderungen der Bürger.

Im Zusammenhang mit einem Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 30. Januar 1974 über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer wurde "die Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes" von 10. Februar 1950 (GBl. S. 92) per 31. Dezember 1975 außer Kraft gesetzt (02-90/I.22/74 sowie 02-112/II.5/74). Damit wurde den zuständigen Organen die rechtliche Grundlage für die Prüfung neuer Anträge und die Korrektur bereits getroffener Entscheidungen entzogen.

Es erfolgte die Ausgrenzung ganzer Gruppen von Verfolgten des Naziregimes - Homosexueller, Bibelforscher, Wehrmachtverurteilter und anderer aus antifaschistischer Gesinnung Verfolgter.

Einem Antrag des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR, diese Beschlußpunkte aufzuheben, sollte gefolgt werden, damit die vorliegenden und noch eingehenden Anträge geprüft und gegebenenfalls anerkannt werden können.

H. Lu.



173

# Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerrat der DDR  
Herrn Dr. Möbis  
Klosterstraße 47  
Berlin  
1 0 2 0

*Werner Beier  
Jürgen Hoppe*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
Dr. Bai/Hag

1086 Berlin 15.02.1990  
Vorder den Linden 12  
PSF 1218

Werner Herr Dr. Möbis!

Gegenwärtig mehren sich die Anträge auf Rehabilitierung, Wiederanerkennung bzw. Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes. Die in den Versorgungsdienststellen und Organisationen als auch bei uns vorliegenden Eingaben und Anträge sind zum überwiegenden Teil berechnete Forderungen unserer Bürger.

Im Zusammenhang mit einem Beschluß des Zentralkomitees der SED vom 30. Januar 1974 über die Erweiterung des Tätigkeitsbereiches des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer, ungesetzt im Beschluß des Ministerrates 02 - Präsidium des Ministerrates 90 / I. 22 ~~1~~/74 vom 19. März 1974 Vertrauliche Ministerratesache Nr. 34~~4~~/74 wurde "die Richtlinie für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes" (1b des genannten Beschlusses) vom 10. Februar 1950 GBl. S. 92 per 31. 12. 1975 außer Kraft gesetzt.

Mit dieser Außerkraftsetzung wurde allen zuständigen Organen die rechtlichen Grundlagen für die Prüfung und ggfs. Korrektur damaliger Entscheidungen entzogen. Auch damit erfolgte die Ausgrenzung ganzer Gruppen von Verfolgten des Naziregimes aus unserer Gesellschaft - Homosexuelle, Bibelforscher, Wehrmachtverurteilte u.a. aus antifaschistischer Gesinnung Verfolgte - , die einen Rechtsanspruch heute geltend machen können.

-2-

Für die Wahrung der Gesetzlichkeit gegenüber allen Bürgern der DDR empfehlen wir daher, o. g. Beschluß des Ministerrates Punkt 1b aufzuheben.

Mit der Aufhebung des Beschlusses können dann die z.Z. vorliegenden und noch eingehenden Rechtsansprüche geprüft und ggfs. anerkannt werden.

Mit freundlichem Gruß

*Florin P.*

Peter Florin  
Vorsitzender



Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Beschluß des Ministerrates  
16 / I. 20 / 90  
vom 1. März 1990

Betrifft: Beschluß über die Änderung eines Beschlusses

Die Ziffer 1 b des Beschlusses des Präsidiums des Minister-  
rates vom 18. März 1974 (02-90/I.22/74) und Ziffer II/5.  
Satz 1 der Anlage zum Beschluß des Präsidiums des Minister-  
rates vom 12. September 1974 (02-112/II.5/74) werden auf-  
gehoben.

gez. H. Modrow

Verteiler:

- Mitglieder des Ministerrates
- Oberbürgermeister von Berlin
- Vorsitzende der Räte der Bezirke
- Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer

Für die Richtigkeit:

Sekretariat des Ministerrates

Dieser Beschluß ist nach Realisierung zu vernichten,  
die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

126

16/I. /90

62x  
60x

Verteiler:

Mitglieder des Ministerrates (Luft 3x)	37x
Oberbürgermeister von Berlin	
Vorsitzende der Räte der Bezirke	14x

amt. Vors. d. Staatsrates  
 Leiter d. Sekr. d. Volkskammer  
 FDGB  
 Koll. Mübis  
 Koll. Behrends  
 Koll. Sauer  
 RA/DOK.  
 Abt. Vorlagen

*Konkret d. Koll. f. d. Vorkommnisse*

Schub.